



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Vorsitzender Herr Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 02. Oktober 2008

per E-mail: finanzausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Drucksache 16/10189

Stellungnahme des Bundesrates

Drucksache 545/08

Ihr Schreiben vom 25.09.2008

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf, an der wir gern teilnehmen.

Zum Entwurf nehmen wir nachfolgend Stellung.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 der Stellungnahme des Bundesrates betr. Nr. 3 Buchstabe e – neu – und 13 Buchstabe a1 – neu – (§§ 3 Nr. 71 – neu – und 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Der Vorschlag des Bundesrates sieht für laufende und Ruhestandsbezüge der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Freistellung von der deutschen Einkommensteuer bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bezüge im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG vor. Beim vorgeschlagenen Gesetzestext fällt auf, dass die im Rahmen des Progressionsvorbehalts einbezogenen Leistungen mit „Entschädigungen, Übergangsgelder, ...“

beschrieben werden, während in § 3 Nr. 71 EStG die Steuerfreistellung für „Leistungen ... auf Grundlage des Abgeordnetenstatuts ...“ erfolgt. Auf die unterschiedliche Wortwahl wird in der Begründung zum Vorschlag nicht eingegangen. Wenn die in § 32b einzeln genannten Bezüge vollständig deckungsgleich mit den in § 3 Nr. 71 genannten Leistungen sind und somit systematisch folgerichtig das Einbeziehen in den Progressionsvorbehalt mit der Steuerfreistellung korrespondiert, sollte zum besseren Verständnis und Vermeiden von Auslegungsfragen die gleiche Bezeichnung erfolgen und § 32b EStG auf § 3 Nr. 71 verweisen. Soweit keine inhaltliche Übereinstimmung vorliegt, wären die Gründe darzulegen und sowohl steuerpolitisch als auch steuersystematisch zu werten.

Zu Nr. 3 Buchstabe c: § 3 Nr. 34 – Steuerfreiheit für Leistungen zur Gesundheitsförderung

Das Grundanliegen der neuen Vorschrift ist zu befürworten, sowohl hinsichtlich der Vermeidung bisheriger Abgrenzungsprobleme zwischen vorrangig eigenbetrieblichem Interesse und steuerpflichtigen Sachzuwendungen an die Beschäftigten als auch in Bezug auf die gesundheitspolitische Zielsetzung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschrift nicht zu weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten führt und Beschäftigte kleinerer und mittlerer Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Leistungen steuerfrei gestellt werden, die den Anforderungen der §§ 20, 20a SGB V genügen. Wie die Begründung zum Gesetz ausführt, ergibt sich eine sachliche Eingrenzung aus dem Leitfaden „Prävention ...“, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Kleinbetriebe werden entsprechende Maßnahmen in der Regel nicht intern durchführen können. Sie können die Neuregelung zur Steuerfreistellung von Zuschüssen nutzen, die für Aufwendungen zur Teilnahme ihrer Beschäftigten an externen Maßnahmen bspw. von Sportstudios gezahlt werden. In diesen Fällen lässt jedoch auch die Gesetzesbegründung offen, wie die Prüfung der Voraussetzung zur Steuerfreistellung erfolgen soll. Damit sind neue Abgrenzungsprobleme zu befürchten, insbesondere da nach der Gesetzesbegründung Beiträge an entsprechende Einrichtungen nicht unter die Steuerbefreiung fallen. Aus diesem Grund sollten zeitnah zum Gesetzesbeschluss klare Anwendungsvorschriften ergehen, die auch für Rechtssicherheit in den Lohnbüros sorgen und Beschäftigte kleinerer Betriebe nicht benachteiligen. In Hinblick auf die Zielsetzung und unter Berücksichtigung des Höchstbetrags schlagen wir vor, die Steuerfreiheit auf Beiträge an Sporteinrichtungen zu erweitern.

Aus praktischen Gründen sollte die Betragshöhe auf 600 Euro im Jahr angehoben werden, so dass zumindest ein steuerfreier Betrag von 50 Euro pro Monat durch den Arbeitgeber geleistet werden kann.

Zu Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates
betr. Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG)

Die Einführung eines gesonderten Prüfverfahrens zur Anerkennung von Produkten der Basisvorsorge, wie sie der Bundesrat in Anlehnung an die Zertifizierung der „Riesterprodukte“ vorschlägt, ist auch aus unserer Sicht dringend geboten. In der Praxis tritt erheblicher Aufwand sowohl bei den Beratern als auch bei der Finanzverwaltung auf, um anhand der Vertragsbedingungen der jeweiligen Produkte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug vorliegen. Dass sich durch die Vielzahl der Produktmöglichkeiten viele Zweifelsfragen ergeben, die bei einer Prüfung des Einzelfalles gar nicht beantwortet werden können, zeigen Verwaltungsanweisungen zu konkreten Produktangeboten (bspw. zu Basisrenten mit Garantieoptionen, vgl. LfSt Bayern, S 2221.1.1 - 4/2 St 33). Deshalb verbleibt in verschiedenen Fällen Rechtsunsicherheit. Eine zentrale Prüfung der Produkte ist deshalb zweckmäßig, insbesondere weil der Sonderausgabenabzug und damit die steuerliche Auswirkung gegenüber Riesterprodukten um ein vielfaches höher sein können.

Das Problem wäre zu lösen entweder über eine Kennzeichnung der Produkte aufgrund einer Anerkennung (Zertifizierung) oder durch Veröffentlichung eines Zentralregisters zur Einsichtnahme für den Steuerpflichtigen, seinen Berater und die Steuerverwaltung in den Finanzämtern.

Zu Nr. 6: § 10 Abs. 1; Nr. 9, Nr. 31, Buchst. i § 52 Abs. 24b

Zu Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates
Einschränkung und Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen

Der NVL begrüßt, dass die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Abschmelzung und vollständige Streichung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen korrigiert wird. Das Bildungssystem in Deutschland steht im Vergleich zu anderen Ländern immer wieder in der Kritik. Der Klassenteiler in öffentlichen Schulen ist mit einem Wert über 30 viel zu hoch. Um einem Leistungsabfall des Kindes vorzubeugen oder diesem zu begegnen, entscheiden sich immer mehr Eltern für eine Privatschule. Diese Entscheidung betrifft alle Einkommensbereiche und keinesfalls nur vermögende Eltern.

Bei der betragsmäßigen Festlegung hält der NVL eine Begrenzung für sachgerecht und die vorgesehene Höhe von 3.000 Euro für angemessen. Nach der Beurteilung der Praxisfälle würde vielen Eltern im mittleren Einkommensbereich die Anerkennung eines höheren Prozentsatzes, ggf. in Verbindung mit einem etwas verringertem Höchstbetrag, mehr nützen.

Die vorgesehene Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Kriterien hinsichtlich des Schultyps ist auch für die praktische Anwendung vorteilhaft. **Abzulehnen ist jedoch die**

damit verbundene sachliche Einschränkung auf allgemein bildende Schulen. Der NVL befürwortet den Vorschlag des Bundesrates, den Sonderausgabenabzug weiterhin auch für berufsbildende Schulen zuzulassen.

Von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einschränkung wären eine Vielzahl von Berufen insbesondere im Betreuungs- und Gesundheitsbereich betroffen, wie bspw. Ausbildungen zum Heilerziehungspfleger, Erzieher, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten. Nach den vorliegenden Fällen in der Beratungspraxis werden in diesen Berufen häufig Mädchen ausgebildet. Die Zahlung von Schulgeld führt ohnehin zu einer erheblichen Belastung der Eltern, deren Kinder diese Berufe ergreifen wollen. Die vorgesehene Änderung des § 10 führt für diese Eltern zu einer Steuererhöhung, die nach der Anwendungsvorschrift § 52 bereits ab 2008 wirksam werden soll. **Diese Rückwirkung auf das laufende Jahr in einem Jahressteuergesetz für das Folgejahr ist in aller Entschiedenheit abzulehnen.**

Mit der Einschränkung würde zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber Schulgeld für allgemein bildende Schulen vorliegen. Gegen diese spricht, dass bei den genannten berufsbildenden Schulen - anders als bei den allgemein bildenden Schulen - häufig keine alternativen schulgeldfreien staatlichen Einrichtungen vorhanden sind.

Darüber hinaus regen wir an, in den Sonderausgabenabzug auch Aufwendungen der Eltern für Nachhilfeunterricht sowie für vergleichbare Zahlungen an staatliche Schulen auszuweiten. Es ist festzustellen, dass auch staatliche Schulen durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung zunehmend für bestimmte Angebote Eigenbeiträge der Eltern fordern. Wir halten es für familien- und bildungspolitisch geboten, diese Beträge ebenfalls zum Abzug zuzulassen. Es ist u. E. nicht sachgerecht, dass Betreuungskosten für jüngere Kinder Steuer mindernd berücksichtigt werden können, Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausbildung älterer Kinder hingegen nicht.

Zu Nr. 15 der Stellungnahme des Bundesrates: § 35a - Anhebung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Der NVL begrüßt die Vorschläge des Bundesrates zur Verbesserung des Steuerabzugs für die genannten Dienstleistungen. Wir haben aus der Beratungspraxis Hinweise, dass wie vom Bundesrat als Begründung aufgeführt bedingt durch die Anhebung der Mehrwertsteuer die Motivation zur Inanspruchnahme der Förderung abgenommen hat. Um den gewünschten Förderzweck des § 35a EStG (Zurückdrängen der Schwarzarbeit) zu erreichen ist es folgerichtig, nach Anhebung des Mehrwertsteuersatzes eine entsprechende Anhebung des Fördersatzes für den Steuerabzug in § 35a Abs. 2 EStG vorzunehmen. Aus unserer Sicht hat eine Anhebung des Satzes auf bspw. 25 Prozent entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates Vorrang vor einer Anhebung des Fördervolumens.

Zu Nr. 16: § 37 Abs. 5 – Anhebung der Mindestbeträge für die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Eine Anhebung der Mindestbeträge führt zu einer größeren Zahl von Fällen mit Einkommensteuer-Nachzahlungen im Zuge der Veranlagung. Das betrifft auch Arbeitnehmer, bspw. bei der Steuerklassenkombination III / V, bei Vorliegen weiterer Einkünfte oder Lohnersatzleistungen wie Bezug von Aufstockungsbeträgen bei Altersteilzeit und in Fällen, bei denen ein Ehegatte (noch) berufstätig ist und der andere Rentenbezüge erhält. Aus der Beratungspraxis ist uns bekannt, dass eine Nachzahlung von beispielsweise 350 Euro eine erhebliche Härte darstellen kann. Bereits derzeit gibt es Fälle, in denen Steuerpflichtige eine Nachzahlung durch Vorauszahlungen vermeiden wollen und Finanzämter auf Antrag Vorauszahlungen festsetzen. Diese Festsetzungen abweichend von § 37 Abs. 5 EStG stehen jedoch im Ermessen der Finanzverwaltung. Wir halten deshalb eine gesetzliche Regelung für zweckmäßiger und schlagen eine Ergänzung wie folgt vor:

1. Streichung des Wortes „nur“ in § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2.
2. Neuer Satz 3: *„Auf Antrag des Steuerpflichtigen können abweichend von Satz 1 und 2 Vorauszahlungen auch bei geringeren Beträgen festgesetzt werden.“*

Zu Nr. 18: § 39 f – Faktorverfahren

Die Anliegen zur Verringerung der Lohnsteuerbelastung bei der Steuerklasse V sind – wie bereits beim Anteilsverfahren – zu befürworten. Gegenüber dem Anteilsverfahren lässt sich aus dem eingetragenen Faktor in der Regel nicht unmittelbar der Lohn des Ehegatten errechnen, es können im Allgemeinen nur Rückschlüsse gezogen werden. Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind insoweit geringer. Dennoch ist zwingend daran festzuhalten, das Verfahren nur wahlweise einzuführen. Es sind weiterhin Rückschlüsse auf die Berufstätigkeit des Ehegatten möglich, die negative Folgen bei Entscheidungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen können.

Des Weiteren ist vor Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu klären, welche Folgen die Neuregelung auf den Bezug von Sozialleistungen hat. Nach bisher geltender Rechtslage beeinflusst die gewählte Steuerklasse von Ehegatten die Höhe von Arbeitslosengeld (ALG I), Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, Kurzarbeitergeld, Krankengeld u. w. Sozialleistungen. Bereits die bestehenden Möglichkeiten zur Steuerklassenwahl führen zu einem erheblichen Beratungsbedarf. Leistungsbezieher, die die Folgen nicht kennen und nicht beachten, können Nachteile erlangen. Es ist davon auszugehen, dass das Faktorverfahren, wenn es Auswirkung auf den Bezug von Sozialleistungen hat, die bereits bestehende Unsicherheit deutlich erhöht.

Sollte abweichend von der Anwendung des Faktorverfahrens weiterhin die gewählte Steuerklasse maßgeblich für den Bezug von Sozialleistungen sein, wäre klar zu stellen, dass die Steuerklassenkombination trotz des gewählten Faktorverfahrens in Hinblick auf den Bezug von Sozialleistungen gewechselt werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Faktorverfahren auf Grund der Verknüpfung von Sozialleistungen mit der Lohnbesteuerung zu einer Komplizierung führt. Dies kann vermieden werden, wenn die bisherige Kopplung vieler Sozialleistungen an den Nettolohn beseitigt werden würde. In jedem Fall sind vor dem Wirksamwerden des Faktorverfahrens die mit dem Bezug von Sozialleistungen zusammenhängenden Fragen zu klären.

Ergänzende Vorschläge zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 32 b Abs. 1 Nr. j EStG – Einbeziehen von Elterngeld in den Progressionsvorbehalt

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Die Neuregelung führt in bestimmten Fällen zu einer steuerlichen Mehrbelastung und daraus resultierenden finanziellen Schlechterstellung im Vergleich zur vorherigen Zahlung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Dies betrifft insbesondere Eltern, die beim Elterngeld nur den Mindestbetrag erhalten, weil ein Elternteil nicht erwerbstätig war.

Beispiel:

Die Eheleute A. haben ein Jahreseinkommen in Höhe von 30.000 Euro. Die Ehefrau ist nicht berufstätig. Der Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für ein vor dem 1.1.2007 geborenes Kind hat auf die Einkommensteuer der Familie keinen Einfluss.

Liegt die Geburt des Kindes nach dem 31.12.2006, erhält die Ehefrau Elterngeld in Höhe von monatlich 300 Euro. Gegenüber dem früheren Erziehungsgeld ist das Elterngeld bei der Besteuerung im Rahmen des so genannten Progressionsvorbehalts nach § 32b des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. Der Jahresbetrag von 3.600 Euro führt (nach Abzug des auf das Elterngeld anzurechnenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags) zu einer **um 369 Euro höheren Steuerbelastung gegenüber der früheren Regelung bei Zahlung von Erziehungsgeld in gleicher Höhe**. Die Familie hat in dieser Höhe weniger Geld zur Verfügung, was der Kindergeldzahlung für mehr als zwei Monate entspricht!

Wir gehen davon aus, dass die genannte Benachteiligung durch Einführung des Elterngeldes, die vor allem Eltern mit einem geringen Einkommen belastet, nicht gewollt ist. Aus diesem Grund regen wir an, § 32b EStG dahingehend zu ändern, dass **Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages beim Progressionsvorbehalt nicht zu berücksichtigen** ist. Diese Regelung würde im Übrigen der Berücksichtigung des Elterngeldes als Bezüge entsprechen (Vgl. R 32.10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStÄR 2008 – E und Verfügung der OFD Frankfurt vom 21.11.2007).

Artikel 21 – Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der NVL begrüßt, dass die Absenkung der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern für die Eigenheimzulagenförderung nicht gelten soll. Ähnliche Vertrauensschutzregelungen sollten in vergleichbaren Fällen einschränkender Gesetzesänderungen beachtet werden.

Zu den übrigen Vorschriften sehen wir von einer Stellungnahme ab. Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer